

4.6 Fraktion Die Linke.PDS

4.6.1 Einnahmen und Ausgaben der Fraktion sowie Mittelübertragung

Eine PDS-Fraktion war sowohl in der Wahlperiode 1994 bis 1999 (sieben Mitglieder) als auch der Wahlperiode 1999 bis 2004 (acht Mitglieder) im Stadtrat vertreten. Unter der **Bezeichnung Die Linke.PDS** bildeten in der Wahlperiode 2004 bis 2009 acht Stadträte eine

Fraktion. Die Einnahmen und Ausgaben der PDS-Fraktionen entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie folgt: ¹⁵⁹

Wertangaben in €

Hj.	Übertrag aus Vj. ¹⁶⁰	Einnahmen		Ausgaben	Übertrag ins Folgejahr
		von der Stadt	sonstige ¹⁶¹		
1998	24.344	11.044	459	9.464	26.383
1999	26.383	11.494	508	8.589	29.796
2000	29.796	17.179	21	11.739	35.257
2001	35.257	17.179	951	28.054	25.333
2002	25.333	16.791	355	14.883	27.596
2003	27.596	16.800	334	16.033	28.697
2004	28.697	16.080	5.141	19.218	30.700
2005	30.700	15.360	407	24.806	21.661

Über zweckgebundene Einnahmen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechtes (vgl. § 17 GemHVO/KomHVO) verfügten die Fraktionen nicht. Sie übertrugen die nicht verbrauchten Mittel jeweils in voller Höhe ins Folgejahr. Weder am Ende der Wahlperiode 1994 bis 1999 noch am Ende der Wahlperiode 1999 bis 2004 zahlten die Fraktionen die restlichen Mittel an die Stadt zurück.

Fraktionen sind Organeile des Stadtrates. Dieser wiederum ist ein Verwaltungsorgan der Stadt und kein Parlament im klassischen Sinne dieses Begriffes.¹⁶² Daraus folgt, dass für die Fraktionen das kommunale Haushalts- und Kassenrecht unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Fraktionen entsprechend gilt.

Die unbeschränkte Übertragung nicht verbrauchter Fraktionszuschüsse ist wegen des im kommunalen Haushaltsrecht geltenden Prinzips der Jährlichkeit (vgl. §§ 74 Abs. 1, 75 Abs. 1 SächsGemO) und der daraus abgeleiteten zeitlichen Bindung sowie den Beschränkungen bei der Übertragung von Haushaltsmitteln (vgl. § 19 GemHVO/KomHVO) nicht zulässig. Im Übrigen besteht die Gefahr der Anhäufung und zweckfremden Verwendung der Mittel sowie der Verletzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die von der Fraktion nicht verbrauchten Mittel sind daher grundsätzlich zum Jahresende an die Stadt zurückzuführen.

¹⁵⁹ Quelle: Finanzberichte der Fraktion. Auch in den Vj. bildeten ausweislich der vom StRPrA Löbau geprüften Bankbelege und nach Angaben des Fraktionsgeschäftsführers städtische Zuschüsse nahezu die einzige Einnahmequelle der PDS-Fraktionen.

¹⁶⁰ Jeweils einschließlich der Geldanlagen.

¹⁶¹ Im Hj. 2001 aus Zinserträgen einer Geldanlage sowie dem Verkauf eines PC, im Hj. 2003 aus Zinserträgen und im Hj. 2004 in Höhe von 4.959 € von den anderen Fraktionen aufgrund verauslagter Seminarkosten.

¹⁶² Vgl. im Einzelnen z. B. Quecke/Schmid: a. a. O., § 27 Rdnrn 13 ff

Sollen zulässigerweise nicht verbrauchte Mittel ins Folgejahr übertragen werden (vgl. § 19 GemHVO/KomHVO), ist stets festzulegen, für welchen konkreten Zweck die Mittel künftig verwendet werden sollen. Die übertragenen Mittel sind dann zweckentsprechend zu verwenden. Werden Mittel unter Angabe eines konkreten Verwendungszweckes ins Folgejahr übertragen und dann nicht für diesen Zweck benötigt, sind die Gelder regelmäßig an den Stadthaushalt zurückzuführen.

Die Existenz der Fraktionen in kommunalen Körperschaften endet im Übrigen spätestens mit dem Ablauf des Mandates ihrer Mitglieder, also regelmäßig mit Ablauf der Wahlperiode (Grundsatz der Diskontinuität). Sie endet im Übrigen auch durch Vereinbarung der Auflösung sowie durch Unterschreitung der Mindeststärke. Nicht verbrauchte Mittel sind daher mit Ende der Existenz der Fraktion an die Stadt zurückzuzahlen. Eine Übertragung dieser Mittel auf Fraktionen der folgenden Wahlperiode ist grundsätzlich - auch aus Gründen der Chancengleichheit neuer Fraktionen - nicht zulässig.

Da es sich bei den Ausgaben der Fraktion entsprechend ihrer Rechtsnatur um Ausgaben für eigene Zwecke der Verwaltung handelte, waren am Ende der Existenz der Fraktionen ebenfalls aus Gründen der Chancengleichheit grundsätzlich auch die von ihnen beschafften Vermögensgegenstände der Stadt zurückzugeben, soweit sie nicht sogleich wieder an die Nachfolgefraktion herauszugeben gewesen wären (vgl. TNI. IV 4.3.2).

Folgerungen:

1. Nicht verbrauchte Mittel sind grundsätzlich zum Jahresende und am Ende der Existenz der Fraktion an die Stadt zurückzuführen.
2. In den Verwendungsnachweisen sind für den Fall, dass nicht verbrauchte Mittel zulässigerweise ins Folgejahr übertragen werden sollen, künftig konkrete Verwendungszwecke anzugeben und die Mittel für diesen Zweck zu verwenden. Entfällt der Zweck oder werden die Mittel nicht für den Zweck benötigt, sind die Gelder an den Stadthaushalt zurückzuführen.
3. Bislang nicht verbrauchte Zuschüsse der Stadt aus Vj. sind auf Basis der Finanzberichte der Fraktion bei der Stadt abzurechnen und an diese zurückzuzahlen.
4. Von den Fraktionen beschaffte Vermögensgegenstände sind mit Ende ihrer Existenz grundsätzlich der Stadt zu übergeben.

4.6.2 Kassenführung

Schriftliche Regelungen zur Führung der Kassengeschäfte traf die Fraktion ausschließlich in ihrer GeschO vom 07.02.2000. Gemäß § 21 Abs. 2 GeschO hatte der Fraktionsgeschäftsführer u. a. das Recht, alle Ausgaben der Fraktion auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prü-

fen sowie Unterschriften für das Konto der Fraktion bei der kontoführenden Bank zu leisten. Entsprechend wurde auch verfahren. Insbesondere bestätigte der Fraktionsgeschäftsführer regelmäßig die sachliche und rechnerische Richtigkeit, auch der durch ihn an sich selbst überwiesenen Vergütung für die Geschäftsführung. Regelungen zur Anordnungsbefugnis traf die Fraktion nicht. Zahlungsanordnungen waren den begründenden Unterlagen nicht beigelegt und wurden nach Auskunft des Fraktionsgeschäftsführers auch nicht erstellt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO/§ 7 Abs. 1 Nr. 1 KomKVO darf die Annahme von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben und die Vornahme der damit verbundenen Buchungen nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung erfolgen, soweit in der GemKVO/KomKVO nichts anderes bestimmt ist. Der Inhalt der Zahlungsanordnung ergibt sich aus § 7 Abs. 1 GemKVO/§ 8 Abs. 1 KomKVO. Für bestimmte Ausgaben (z. B. geringfügige Ausgaben, für die eine sofortige Barzahlung üblich ist) ist nach § 8 Abs. 1 GemKVO/§ 9 Abs. 1 KomKVO eine allgemeine Zahlungsanordnung zulässig, die sich auf die Angabe des Grundes der Zahlung, der Buchungsstelle und das Hj., das Datum der Anordnung und die Unterschrift des Anordnungsberechtigten beschränkt. Ausnahmen vom Erfordernis einer Zahlungsanordnung ergeben sich ausschließlich aus § 9 GemKVO/§ 10 KomKVO.

Das Erfordernis einer Zahlungsanordnung verwirklicht den Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug und damit ein hohes Maß an Kontrolle und Sicherheit von Kassenvorgängen. Mit der Abwicklung von Geldgeschäften sind daher in entsprechender Anwendung des kommunalen Kassenrechtes mit dem Anordnungsbefugten und dem Vollziehenden regelmäßig zwei voneinander unabhängige Personen zu beauftragen.

Aus Gründen der Kassensicherheit sind die Anordnung der Zahlung und die vorherige Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (vgl. § 10 GemKVO/§ 11 KomKVO) stets durch eine Person vorzunehmen, die nicht zugleich Begünstigte der Zahlung ist.

Das StRPrA Löbau weist auch darauf hin, dass derjenige, der nach § 10 GemKVO/§ 11 KomKVO die sachliche und rechnerische Feststellung trifft, nicht auch die Zahlungsanordnung erteilen soll.

Folgerungen:

1. Das Verfahren bei Ein- und Auszahlungen (Erteilung der Zahlungsanordnung sowie die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit) ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der KomKVO neu zu regeln. Auf das Schriftformerfordernis des § 41 KomKVO wird hingewiesen.
2. Die Fraktionskasse ist entsprechend den Bestimmungen über das kommunale Kassenrecht zu führen.

4.6.3 Aufbewahrung der Bücher und Belege

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der örtlichen Erhebungen bewahrte die Fraktion der Wahlperiode 2004 bis 2009 auch die Bücher und Belege der PDS-Fraktionen vorangegangener Wahlperioden auf.

Für kommunale Fraktionen gilt der Grundsatz der Diskontinuität. Ihre Existenz endet insofern spätestens mit Ablauf der Wahlperiode des Vertretungsorgans. Sie endet im Übrigen auch durch Vereinbarung der Auflösung sowie durch Unterschreitung der Mindeststärke.

Zur Sicherstellung der Aufbewahrungsfristen (vgl. § 35 Abs. 2 GemKVO/KomKVO) sind die Bücher und Belege mit Ende der Existenz der Fraktion der Stadtverwaltung zur Archivierung zu übergeben.

Folgerungen:

1. Die Bücher und Belege der PDS-Fraktionen vorangegangener Wahlperioden sind der Stadtverwaltung zu übergeben.
2. Endet die Existenz der Fraktion, sind die Bücher und Belege der Stadtverwaltung zu übergeben.

4.6.4 Personal

4.6.4.1 Verträge mit dem Fraktionsgeschäftsführer

Mit dem zum Abschluss der örtlichen Erhebungen tätigen Geschäftsführer, welcher zugleich Fraktionsmitglied war, schloss die Fraktion zunächst am 01.08.2004 einen Vertrag über freie Mitarbeit. Der "freie Mitarbeiter" übernahm von da ab die Aufgaben des Fraktionsgeschäftsführers mit im § 1 des Vertrages näher bezeichneten Tätigkeiten. Der Fraktionsgeschäftsführer unterlag bei der Durchführung der ihm übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen des Auftraggebers. Er konnte seine Tätigkeit frei gestalten und seine persönliche Selbständigkeit wahren (§ 2 des Vertrages). Als Vergütung für die frei zu bestimmende Arbeitszeit wurde ein monatliches Pauschalhonorar in Höhe von 500 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart. Wurde der durchschnittliche Zeitaufwand von "etwa 50 Stunden pro Monat" durch die Übernahme zusätzlicher Aufgaben nachweislich deutlich und nachhaltig überschritten, erhielt der "freie Mitarbeiter" für jede weitere Arbeitsstunde ein Honorar von 10 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 5 Abs. 1 des Vertrages). Der Fraktionsgeschäftsführer hatte seine Vergütung gemäß § 6 Abs. 2 des Vertrages selbständig gegenüber der Finanzverwaltung zu erklären und demzufolge abzuführende Steuern selbst zu zahlen. Der Vertrag wurde für die Dauer eines Jahres geschlossen. Er verlängerte sich jeweils um ein Jahr, soweit er nicht mit einer Frist von einem Monat von einer der Vertrag schließenden Seiten gekündigt wurde. Im Übrigen war die Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende jedes

Kalendermonats zulässig (§ 8 des Vertrages). Dieser Vertrag wurde am 28.02.2005 mit Wirkung zum 01.04.2005 in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben.

Am 31.03.2005 schlossen dieselben Parteien einen unbefristeten Anstellungsvertrag mit Wirkung zum 01.04.2005. Die zu erledigenden Tätigkeiten entsprachen denen des Vertrages vom 01.08.2004. Die Arbeitszeit richtete sich nach den Erfordernissen der Fraktionstätigkeit. Der Richtwert betrug monatlich 50 Stunden (§ 5 Satz 1 und 2 des Vertrages). Die monatliche Bruttovergütung betrug gemäß § 3 Satz 1 des Vertrages 500 €.

Unterlagen, aus denen sich die Ermittlung des monatlichen Honorars bzw. der Bruttovergütung und damit die Einhaltung des Besserstellungsverbot gegenüber städtischen Bediensteten mit vergleichbaren Tätigkeiten nachvollziehen ließ, konnte die Fraktion nicht vorlegen.

Fraktionen können im angemessenen und sachgerechten Umfang Personal für die Erledigung ihrer originären Geschäftstätigkeiten beschäftigen (vgl. nunmehr § 35a Abs. 3 Satz 1 SächsGemO n. F.). Auszuschließen ist jedoch in jedem Fall, dass das Personal auf Kosten der Stadt Parteiarbeit oder sonstige nicht im Zusammenhang mit dem Stadtrat stehende Tätigkeiten erledigt. Zudem unterliegt die Tätigkeit des Fraktionsgeschäftsführers den Bestimmungen des kommunalen Haushalts- und Kassenrechtes .

Angestellte der Fraktion dürfen, da sie aus öffentlichen Mitteln zur Erledigung von Aufgaben einer kommunalen Binnengliederung finanziert werden, grundsätzlich nicht besser gestellt werden als Angestellte der Stadt mit vergleichbaren Aufgaben. Insofern hält das StRPrA Löbau bezüglich der Vergütung der Fraktionsmitarbeiter einen Nachweis der Einhaltung des Besserstellungsverbot für geboten.¹⁶³

Die Stadt war zum Zeitpunkt des Abschlusses der örtlichen Erhebungen Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband. Die Eingruppierung ihrer Angestellten richtete sich im Prüfungszeitraum gemäß § 22 Abs. 1 BAT-O nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT). Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BAT-O waren deren Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entsprach.

Am 01.10.2005 trat der TVöD in Kraft. Bis zum In-Kraft-Treten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD (mit Entgeltordnung) galt nach § 17 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA u. a. § 22 BAT-O einschließlich der Vergütungsordnung über den 30.09.2005 hinaus fort.

Um eine Besserstellung der Fraktionsmitarbeiter gegenüber kommunalen Angestellten auszuschließen bzw. seine tarifgerechte Eingruppierung und Vergütung zu gewährleisten, sollte eine detaillierte und vollständige Stellenbeschreibung als Grundlage der Stellenbewertung erarbeitet werden. Die auf der Stellenbeschreibung beruhende Stellenbewertung sollte an-

¹⁶³ Vgl. auch: SRH, Jahresbericht 2005, S. 378.

schließlich der Ermittlung einer, der tarifgerechten Eingruppierung entsprechenden Obergrenze der zulässigen Vergütung dienen.

Hinsichtlich der Dauer des unbefristeten Arbeitsvertrages weist das StRPrA Löbau darauf hin, dass die Existenz einer kommunalen Fraktion auf die Zeit beschränkt ist, für die die ihr angehörenden Stadträte bzw. das Hauptorgan Stadtrat gemäß § 33 Abs. 1 SächsGemO gewählt sind. Auch wenn nach einer weiteren Wahl mehrere oder alle Stadträte wieder Mitglied einer neu konstituierten Fraktion mit gleicher oder weitgehend ähnlicher Bezeichnung sind, handelt es sich dennoch um eine neue Fraktion. Anders als im Bereich der Fraktionen des Sächsischen Landtages (§ 9 FraktG) gibt es im kommunalen Bereich keine gesetzliche Regelung, die den Fortbestand einer Fraktion im Falle der Neubildung der Fraktion nach einer Wahl fingiert. Daher gelten Verträge, welche die zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen existierende Fraktion geschlossen hat, nicht automatisch für ihr eventuell nachfolgende Fraktionen derselben Partei. Diese verkörpern vielmehr einen neuen Arbeitgeber und Vertragspartner für die Angestellten der Geschäftsstelle. Verträge sollten daher auf die jeweilige Wahlperiode befristet geschlossen werden. Andernfalls muss die neue Fraktion in die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten der früheren Fraktion eintreten. Wegen § 2 NachwG ist dies schriftlich zu dokumentieren.

Folgerungen:

1. Auf das Arbeitsverhältnis des Fraktionsgeschäftsführers sollten die Regelungen des TVöD angewendet werden.
2. Die Einhaltung des Besserstellungsverbot ist nachzuweisen.
3. Arbeitsvertragliche Regelungen mit Fraktionsmitarbeitern sind stets so zu gestalten, dass die Einhaltung der für die Stadt geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen sowie die Zweckbindung der der Fraktion zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel gesichert ist.
4. Arbeitsverträge mit Fraktionsmitarbeitern sollten aus Gründen der Rechtssicherheit auf die jeweilige Wahlperiode befristet werden.

4.6.4.2 Reisekostenabrechnungen

Die Fraktionsmitglieder führten in allen Jahren des Prüfungszeitraumes Dienstreisen durch. Mehreren der abgerechneten Reisen lag keine schriftliche Genehmigung zugrunde (z. B. im Hj. 2004 Belege Nm. 16 B/04, 11 B/04, 7 B/04 oder im Hj. 2005 BelegNr. K 119/05). Unabhängig davon sowie von der Angabe triftiger Gründe bzw. der Anerkennung der Nutzung des privaten Kfz aus triftigen Gründen vor Reiseantritt gewährte die Fraktion regelmäßig eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 NT. 2 SächsRKG in Höhe von 0,22 €/km.

Am 23.03.2005 erstatte die Fraktion einem Mitglied Kosten der Fahrt zur Teilnahme an der 22. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (vgl. Beleg NT. K 44/05).

Die Fraktion erstattete zudem regelmäßig Reisekosten im Zusammenhang mit der Teilnahme ihrer Mitglieder an Parteiveranstaltungen, z. B.:

Wertangaben in €

<u>Datum</u>	<u>Betrag</u>	<u>Beleg Nr.</u>	<u>Reisezweck</u>
10.01.1999	281,21	1/99 A	Gedenkdemonstration anlässlich des 50. Jahrestages der Ermordung von Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht in Berlin
06.05.2000	96,12	53 B/00	Lehrgang Medienarbeit in der Parteizentrale ¹⁶⁴
24.03.2001	87,88	24 B/01	Beratung der AG Wohnen ¹⁶⁵
13.10.2001	105,37	85 B/01	Beratung der AG Wohnen ¹⁶⁶
29.11.2001	48,69	101/B01	Beratung der AG Energiepolitik ¹⁶⁷
16.01.2002	163,96	4 B/02	Beratung: Basel II - Schmerzgrenze für ostdeutsche Unternehmen
19.01.2002	128,36	6 B/02	Beratung der AG Wohnen ¹⁶⁸
13.04.2002	105,24	32 B/02	Beratung der AG Wohnen ¹⁶⁹
28.09.2002	99,50	70 B/02	Beratung der AG Wohnen
10.10.2002	61,20	75 B/02	Arbeitsberatung der AG Energiepolitik ¹⁷⁰
09.11.2002	99,50	81 B/02	Beratung der AG Wohnen ¹⁷¹
08.02.2003	102,36	13 B/03	Beratung der AG Wohnen ¹⁷²
16.10.2003	52,10	84 B/03	Beratung der AG Energiepolitik bei der PDS Brandenburg ¹⁷³
07.02.2004	121,72	11 B/04	Beratung der AG Wohnen ¹⁷⁴
04.09.2004	105,00	88 B/04	Beratung der AG Wohnen ¹⁷⁵
23.10.2004	116,22	98 B/04	Beratung der AG Wohnen ¹⁷⁶

1.774,43

164 Zweitägiges Seminar am 06. und 07.05.2000. Thema u. a.: "Die Bedeutung der Kleinzeitingen für die innerparteiliche Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit der PDS n.

265 Tagesordnung: u. a. Erarbeitung von Beiträgen zur Überarbeitung des Parteiprogramms der PDS.

166 Tagesordnung: u. a. „Nach dem Dresdner Parteitag - Beitrag der AG Wohnen bei der Fortführung der Programmdebatte ... " sowie Wohnungspolitische Kampagne Ost entsprechend dem Beschluss des Parteivorstandes vom 02.07.2001 und Beitrag der AG Wohnen (vgl. dazu auch TNr. IV 4.65.4).

167 Tagesordnung: u. a. Auseinandersetzung mit dem Zukunftskonzept von Bündnis 90/Die Grünen und energiepolitische Aspekte im künftigen Programm der PDS.

168 Tagesordnung: u. a. Beratungen zur Vorbereitung des Bundestagswahlkampfes.

169 Tagesordnung: u. a. Auswertung der 3. Tagung des 7. PDS-Bundesparteitages sowie Inhalt für Flugblattentwurf zum Wohnen für Bundestagswahlkampf.

170 Ausweislich des Protokolls vom 11.10.2002 wurde u. a. zur weiteren Arbeit der AG unter dem Aspekt der Wahlniederlage der PDS und dem allgemeinen Zustand der Partei beraten.

171 U. a. Auswertung der 1. Tagung des 8. PDS-Bundesparteitages in Gera.

172 Tagesordnung: u. a. Beschlussfassung für Pauschalhonorar von Rechtsanwälten zur Unterstützung der Mietrechtsberatung im Liebknechtshaus in Berlin.

173 Tagesordnung: u. a. Diskussion zur Aktualisierung des Energiekonzeptes der PDS Brandenburg.

174 Tagesordnung: u. a. Diskussion zur Neufassung von wohnungspolitischen Leitlinien der PDS.

175 Tagesordnung: u. a. Wahl der Delegierten des Bundesparteitages der AG und Verständigung zur Erarbeitung von wohnungspolitischen Leitlinien der PDS.

176 Tagesordnung: u. a. Präzisierung der Aufgabenverteilung für die Neufassung der wohnungspolitischen Leitlinien der PDS.

Überwiegend partei- oder allgemeinpolitischen Inhaltes sowie ohne Bezug zu den Aufgaben der Stadtratsfraktion waren auch Veranstaltungen der Landtagsfraktion, an denen Mitglieder der Stadtratsfraktion teilnahmen und denen die Reisekosten von der Fraktion erstattet wurden, z. B.:

Wertangaben in €

Datum	Betrag	Beleg Nr.	Reisezweck
27.05.2000	54,67	48 B/00	Konferenz "Für eine solidarisch finanzierte zukunftssichere gesetzliche Rentenversicherung"
23.02.2002	73,96	14 B/02	25. Treffen der Landtagsfraktion mit Vertretern von Bürgerinitiativen und Kommunalpolitikern ¹⁷⁷
20.04.2002	59,30	35 B/02	Teilnahme an der Wohnungspolitischen Konferenz der Landtagsfraktion (vgl. dazu auch TNr. IV 4.6.5.4)
22.03.2003	60,50	28 B/03	Treffen der Schulinitiativen ¹⁷⁸
16.06.2003	77,80	49 B/03	Veranstaltung Soziale Sicherungssysteme in Gefahr - die Vorschläge der Rürup- Kommission und die Alternativen der PDS
23.01.2004	58,24		Vorstellung des Alternativen Landesentwicklungskonzeptes für den Freistaat Sachsen - Aleksa. der PDS
15.03.2004	90,20	27 B/04	Sozialkonferenz der Landtagsfraktion ¹⁷⁹
24.04.2004	75,32	37 B/04	Veranstaltung „TÜV auf die Phrasen der Ganz Großen Koalition 2003“ ¹⁸⁰
02.09.2004	10,78	87 B/04	Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Alternativen Landesentwicklungskonzept für den Freistaat Sachsen Aleksa. der PDS ¹⁸¹
	560,77		

Zahlreichen Dienstreiseabrechnungen wurden im Prüfungszeitraum keine begründenden Unterlagen beigelegt (z. B. Belege Nm. 85 B/04, 91 B/04, 38 B/04, 20 B/04, 19 B/04, 16 B/04). Inwieweit die Reisen zur Erfüllung von Fraktionsaufgaben zulässig waren, konnte daher nicht beurteilt werden.

¹⁷⁷ Tagesordnung: u. a. "Fünf politische Konkursmärchen aus dem Abwasser-Reich des Königs Kurt von Sachsen".

¹⁷⁸ Vorbereitung des Volksbegehrens "Zukunft braucht Schule".

¹⁷⁹ Ausweislich der Tagesordnung referierte der Bundesvorsitzende über die Grundpositionen der Partei zur Rentenpolitik. Zudem diente die Veranstaltung der Diskussion der rentenpolitischen Vorstellungen der PDS.

¹⁸⁰ Hearing zu den versprochenen Wirkungen der so genannten "Hartz-Gesetze" und anschließende Verabschiedung einer Erklärung.

¹⁸¹ Darstellung der Positionen der PDS aus dem Aleksa. für die Lausitz und den Niederschlesischen Oberlausitzkreis gemeinsam mit der Vorstellung der Kandidatin der Partei zu den Wahlen zum 4. Sächsischen Landtag im Wahlkreis 57.

Für Verrichtungen im Zusammenhang mit der Fraktionstätigkeit außerhalb des Stadtgebietes galt für Fraktionsmitglieder das SächsRKG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Dies ergab sich im Rahmen der Stadtratstätigkeit aus § 3 der Entschädigungssatzung der Stadt vom 02.03.2001 in der Fassung vom 28.05.2004. Für Dienstreisen im Rahmen ihrer Fraktionstätigkeit konnte für Mitglieder von Organteilen des Stadtrates im Ergebnis nichts anderes gelten.

Dienstreisen im Sinne des SächsRKG sind Reisen zu Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SächsRKG).

Dienstreisen der Fraktionsmitglieder müssen daher rechtzeitig vor Reiseantritt von dem für die Anordnung von Dienstreisen Zuständigen (regelmäßig vom Fraktionsvorsitzenden) schriftlich angeordnet bzw. genehmigt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf schriftlich die Genehmigung nachträglich erteilt werden. Das StRPrA Löbau weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass ordnungsgemäße Dienstreiseanträge nicht nur Voraussetzung für die Erstattung von Reisekosten sind (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsRKG). Sie sichern den Dienstreisenden auch Ansprüche im Falle von Dienstunfällen.

Ein schriftlicher Antrag auf Reisekostenvergütung, in dem die Reise nach ihrem tatsächlichen Verlauf darzustellen ist und dem alle erforderlichen Belege beizufügen sind, ist bei entsprechender Anwendung des sächsischen Reisekostenrechtes sodann förmliche und materielle Anspruchsvoraussetzung für eine Reisekostenerstattung. Fehlt der Antrag, ist das Reisekostenbewilligungs- und Abrechnungsverfahren unzulässig.¹⁸² Im Interesse einer Geschäftserleichterung sollte die Fraktion im Übrigen die für die Stadt geltenden Abrechnungsformulare verwenden (vgl. Anlagen 2, 2a und 2b zur VwV-SächsRKG).

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsRKG wird eine Wegstreckenentschädigung von derzeit 0,22 €/km nur für Strecken gezahlt, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem privaten Kfz mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ zurückgelegt hat. Triftige Gründe im Sinne des Gesetzes liegen vor, wenn die Benutzung des privaten Kfz aus dringenden dienstlichen oder in besonderen Ausnahmefällen aus zwingenden persönlichen Gründen notwendig und dem Dienstreisenden vor Antritt der Dienstreise oder des Dienstganges genehmigt worden ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SächsRKG).¹⁸³ Ist ein privates Kfz ohne Vorliegen eines triftigen

¹⁸² Schlemmer: a. a. O., Stand: 04/2005, Rdnr. 157 zu § 3 SächsRKG.

¹⁸³ Zu dringenden dienstlichen und zwingenden persönlichen Gründen vgl. Erläuterungen zur TNr. IV 4.4.4.5.

Grundes benutzt worden, ist eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2a SächsRKG von derzeit 0,12 €/km zu gewähren.

Aus ihrer Rechtsnatur und Funktion folgt, dass die Fraktion die Haushaltsmittel, die ihr die Stadt zur Verfügung stellt, ausschließlich zur Finanzierung ihres sächlichen und - im Ausnahmefall - personellen Aufwandes, der ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsteht, einsetzen darf. Eine Erstattung von Reisekosten ist daher nur für Reisen zulässig, die einen eindeutigen Bezug zu den originären Fraktionsaufgaben aufweisen. Dieser Bezug ist vor der Genehmigung der Reise abschließend zu klären. Reisen zu Veranstaltungen oder im Auftrag der Partei fallen ausdrücklich nicht darunter. Gleiches gilt für die Teilnahme an Kongressen und Seminaren der Partei, Parteigliederungen und parteinahen Stiftungen, sofern diese nicht regelmäßig Fortbildung betreiben.

Die Verwendung der Fraktionsgelder für die Erstattung von Reisekosten zu Parteiveranstaltungen war nicht nur unzulässig. Sie stellte im Ergebnis eine verfassungswidrige verdeckte Parteienfinanzierung mit öffentlichen Mitteln dar (zur Verfassungswidrigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Finanzierung der hinter der Fraktion stehenden Partei mit öffentlichen Mitteln vgl. auch TNrn. IV 4.3.2 und IV 4.6.5.1).

Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen von Verbandsversammlungen von ZV dürfen ebenfalls nicht aus Fraktionsmitteln finanziert werden, da diese keine Fraktionsaufgaben darstellen. Gleiches gilt im Übrigen auch für Fahrtkosten aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen der Aufsichtsorgane von Beteiligungsgesellschaften.

Folgerungen:

1. Reisekosten sind Stadträten im Rahmen ihrer Fraktionstätigkeit ausschließlich aufgrund § 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des SächsRKG zu erstatten.
2. Reisekosten für Anlässe ohne konkreten Bezug zu den Fraktionsaufgaben, insbesondere zu Parteiveranstaltungen, sind Fraktionsmitgliedern und -mitarbeitern nicht zu erstatten.
3. Die aus öffentlichen Mitteln finanzierten Reisen zu Parteiveranstaltungen sind der Stadt zu erstatten.

4.6.5 Öffentlichkeitsarbeit

4.6.5.1 Internetpräsentation

Die Fraktion unterhielt eine Internetpräsentation mit dem Domainnamen 'http://www.pds-fraktion-goerlitz.de'. Auf dieser Internetseite konnte zum Prüfungszeitpunkt das Wahlprogramm des PDS Stadtverbandes Görlitz zur Kommunalwahl 2004 abgerufen werden. Unter der Rubrik "Aktuelles" war ein städtischer Veranstaltungskalender verfügbar. Im Bereich "Presse" waren neben fraktionsbezogenen Presseinformationen auch partei- und allgemeinpolitische Beiträge sowie solche abrufbar, die sich mit dem politischen Gegner auseinandersetzten.¹⁸⁴ Von der Domain führten Links zu Webseiten des Stadtverbandes und zu mehreren Regional- und Landesverbänden der Partei, zu Landtagsfraktionen sowie zur Bundestagsfraktion der PDS und zur Bundespartei.

Nach den vom BVerfG entwickelten Grundsätzen zur Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, die auf Fraktionen aufgrund deren Einbindung in die organisierte Staatlichkeit entsprechend anwendbar sind,¹⁸⁵ dürfen Fraktionen - bezogen auf ihre Organtätigkeit und damit auf ihre Stadtratsarbeit - mit öffentlichen Mitteln der Öffentlichkeit ihre Politik, die Maßnahmen und Vorhaben sowie künftige im Rahmen der Fraktionsarbeit zu beantwortende Fragestellungen darlegen und erläutern.

Die Verwendung von Fraktionszuschüssen zugunsten oder zulasten von politischen Parteien oder Wählervereinigungen ist jedoch unzulässig. Die Grenzen liegen in der Zweckbindung der Fraktionszuschüsse, insbesondere im Verbot einer direkten oder indirekten Parteienfinanzierung sowie im Verbot der Wahlwerbung aus Fraktionszuschüssen. Insofern sind sowohl die direkte Weitergabe an die Partei als auch eine mittelbare Finanzierung ihrer Ausgaben rechtswidrig. Zur Abgrenzung der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Einflussnahme zugunsten der Partei oder eines Kandidaten ist im Übrigen u. a. auf den Inhalt einer Veröffentlichung, die äußere Aufmachung und die zeitliche Nähe zu einem Wahltermin abzustellen.¹⁸⁶

¹⁸⁴ Z. B.: "Protest gegen Rechts in Görlitz", ein Kundgebungsaufruf des Aktionsbündnisses "Soziale Gerechtigkeit" vom 23.04.2005; "PDS unterstützt Oberbürgermeister-Kandidat X", ein Aufruf an Wähler und Sympathisanten der Partei, den Kandidaten einer anderen Wählervereinigung zu wählen, da der eigene Oberbürgermeisterkandidat im zweiten Wahlgang nicht mehr antrat, vom 28.04.2005; "Mimose", eine wertende Auseinandersetzung mit dem Kulturbürgermeister der Stadt vom 07.07.2005; "Herr X verspricht 'gläsernes Rathaus'", Wahlwerbung für den von der Partei unterstützten Kandidaten zur Oberbürgermeisterwahl 2005 vom 09.05.2005, "21 Millionen sehen Duell", eine Pressemitteilung zum Bundestagswahlkampf 2005 vom 06.09.2005; "Görlitz für ein Europa ohne Rassismus und Ausgrenzung", ein Demonstrationsaufruf der PDS und anderer Organisationen vom 28.09.2005 oder "Bolkestein-Richtlinie muss weg", eine Auseinandersetzung zur anstehenden Abstimmung im Europaparlament zum Herkunftslandprinzip für Dienstleistungen vom 17.01.2006.

¹⁸⁵ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.05.1982 - 2 BvR 630/81.

¹⁸⁶ Vgl. SRH, Jahresbericht 2005, S. 379.

Das StRPrA Löbau weist in diesem Zusammenhang ergänzend darauf hin, dass die Öffentlichkeitsarbeit aus Haushaltsmitteln in der engeren Vorwahlzeit (rd. ab sechs Monate vor einem Wahltermin) nicht gezielt verstärkt werden darf. In der Schlussphase des Wahlkampfes (ab rd. sechs Wochen vor dem Wahltag) verschärfen sich die Anforderungen nochmals. So ist u. a. die Verwendung von Haushaltsmitteln für Öffentlichkeitsarbeit in Form sonst nicht zu beanstandender Arbeits-, Leistungs- oder Erfolgsberichte in der so genannten heißen Phase des Wahlkampfes unzulässig, da diese dann in aller Regel den Charakter parteiischer Werbemittel in der Wahlauseinandersetzung gewinnen.

Im Hinblick auf das Verbot der direkten oder indirekten Verwendung von Fraktionszuschüssen zugunsten der Partei ist die Einstellung ihres Wahlprogramms auf der Internetseite der Fraktion zu beanstanden, auch wenn das Programm eine zurückliegende Wahl betrifft. Mit der Veröffentlichung eines Parteiprogramms ist immer zugleich auch eine durch Haushaltsmittel der Stadt finanzierte Werbung für die Partei und deren Ziele verbunden.

Da es der Fraktion verfassungsrechtlich verwehrt ist, die ihr für die Finanzierung des Aufwandes für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Finanzierung des Wahlkampfes der Partei zu verwenden, waren die Aufrufe zur Unterstützung eines bestimmten Kandidaten in ihrer Internetpräsentation unzulässig.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion überschritt hinsichtlich der Auseinandersetzung zur anstehenden Abstimmung im Europaparlament zum Herkunftslandprinzip für Dienstleistungen im übrigen auch die Schranke der gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeitsordnung.

Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion liegt nur dann im Rahmen des Zulässigen, wenn die Öffentlichkeit sachgerecht über die Tätigkeit der Fraktion sowie deren Maßnahmen oder Vorhaben informiert wird, d. h. ein Bezug zur kommunalpolitischen Fraktionsarbeit besteht. Deshalb dürfen Fraktionsgelder auch nicht für Veranstaltungskalender oder allgemeine - wenn auch regionale - Presseschauen verausgabt werden.

Folgerungen:

1. Die Grundsätze zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion sind zu beachten.
2. Das Wahlprogramm der Partei ist von der Internetpräsentation der Fraktion - sofern sie weiter betrieben werden soll - zu entfernen. Gleiches gilt für sämtliche Inhalte, die nicht mit der Information über die originären Fraktionsaufgaben im Zusammenhang stehen.

4.6.5.2 Imagebroschüre

Die Fraktion finanzierte im Hj. 2005 eine Imagebroschüre (Auflage 2.000 Stück) und verausgabte dafür 1.683 € (vgl. Beleg NI. B 10.2/05 vom 02.06.2005). Ein Exemplar konnte dem StRPrA Löbau auch auf mehrfachen Anfordern trotz des kurzen zeitlichen Abstandes zwischen Auslieferung und den örtlichen Erhebungen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Nach den Ausführungen unter der TNr. IV 4.6.5.1 zur Abgrenzung zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion von Wahlwerbung oder Parteienfinanzierung überschreitet die Imagebroschüre ungeachtet ihres Inhaltes zumindest aufgrund ihrer zeitlichen Nähe zu den Oberbürgermeisterwahlen am 24.04./22.05.2005 die Grenze der zulässigen Mittelverwendung.

Folgerungen:

1. Die Fraktion hat darzulegen, aus welchen Gründen in zeitlicher Nähe zur Oberbürgermeisterwahl 2005 Imagebroschüren benötigt wurden.
2. Soweit die Broschüren im Zusammenhang mit dem Wahlkampf der Partei eingesetzt wurden, sind der Stadt die Kosten zu erstatten.

4.6.5.3 Öffentliche Podiumsdiskussionen

Die Fraktion veranstaltete gemeinsam mit Anderen öffentliche Podiumsdiskussionen zu all-gemeinpolitischen Fragestellungen.

Im Zusammenhang mit einer öffentlichen wohnungspolitischen Konferenz "Wohnen in Görlitz" am 16.06.2001, die sowohl durch die Fraktion als auch vom PDS-Stadtverband veranstaltet wurde,¹⁸⁷ verausgabte die Fraktion mindestens 10.198 € aus Fraktionszuschüssen. Dies entsprach 36 % der Gesamtausgaben der Fraktion im Jahr 2001. Die Ausgaben entstanden u. a. für Rundfunkwerbung (1.592 €), Druck von 30.000 Flyern (3.127 €), Direktverteilung der Flyer durch eine Zeitschrift (1.177 €), 200 Stück A1-formatige Plakate (2.016 €), Bewirtschaftung der Werbeflächen (712 €), Saalmiete und Beschallungstechnik (998 €) sowie Mittagessen für 104 Personen (550 €). Der Stadtverband der Partei beteiligte sich ausweislich der vorgelegten Unterlagen nicht an den Kosten.

Von den Publikationen konnte dem StRPrA Löbau lediglich ein Exemplar des Flyers vorgelegt werden. Neben dem Ablauf der Konferenz und den Podiumsbeiträgen wurden in diesem ein Abriss zur Wohnungssituation in Görlitz und Lösungsansätze allgemeinpolitischer Natur dargestellt.

¹⁸⁷ Ausweislich der dem StRPrA Löbau zur Verfügung gestellten Dokumentation.

In den Einladungen zur Veranstaltung hieß es: " ... die wohnungswirtschaftliche Situation der Gegenwart deutschlandweit, besonders jedoch in den neuen Bundesländern, ist gekennzeichnet von strukturellen Leerständen, die ihre Ursachen in anhaltenden Einwohnerverlusten, Funktionswandel und Nutzungsschwund haben. Bevölkerungsentwicklung, Arbeitsmarktpolitik und Umlandwanderungen werden auch zukünftig zu weiterem Leerstand führen, wenn nicht umgehend Konzepte und Strategien entwickelt werden, die diesem Prozess gegensteuern. Integrierte Stadtentwicklungskonzepte können nur dann Erfolg versprechend umgesetzt werden, wenn ihre Erarbeitung von Politik, Bürgern und Verwaltung gleichermaßen getragen wird und wenn sie von der Bundes- und Landespolitik mit neuen Förderstrategien und Landesentwicklungsplanungen flankierend begleitet werden ... Ziel dieser kommunalpolitisch bedeutsamen Veranstaltung soll es sein, die Komplexität der angesprochenen Problematik deutlich zu machen und Lösungsansätze aus den verschiedensten Blickwinkeln zu artikulieren und letztlich die Bürger als Betroffene zur demokratischen Mitwirkung zu ermutigen."

Im Podium der Veranstaltung waren sieben "Experten", jedoch kein Mitglied der Stadtratsfraktion vertreten. Die Podiumsbeiträge wurden zu folgenden Themen gehalten:

- "Demographische Entwicklung in Deutschland; Wanderungsströme und deren Ursachen wie Auswirkungen",
- „Ist der Mieter tatsächlich König Kunde?“,
- „Wohnen in der Europastadt Görlitz/Zgorzelec - Leitbild 2030; Stadtumbaukonzeption“¹⁸⁸
- "Plattenbausiedlungen im Umbruch",
- "Nur bewohnte Denkmale leben als Stadt",
- "Wohnungswirtschaft im Spannungsfeld des Strukturwandels" und
- "Wie attraktiv ist der private Wohnungsmarkt?".

Ausweislich eines Beschlusses des Parteivorstandes der PDS vom 02.07.2001¹⁸⁹ wurde die Konferenz explizit als Aktivität im Rahmen der "Wohnungspolitischen Kampagne Ost" geplant und durchgeführt und stand im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bundestagswahlkampf 2002. Das Projekt verfolgte neben der Entwicklung spezifischer Lösungsansätze in ausgewählten Kommunen insbesondere das Ziel, auf einem relevanten Politikfeld mit nachgewiesener PDS-Kompetenz im Vorfeld des Bundestagswahlkampfes diese Position weiter auszuprägen und eigenständige, qualifizierte Ansätze in die Debatte einzubringen. Vor diesem Hintergrund sah der Beschluss vor, die wesentlichen Elemente des Projektes "Wohnungspolitische Kampagne Ost" im Zusammenhang mit den Bundestagswahlen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Die Kampagne orientierte auch darauf, kurzfristig Essenzials für

¹⁸⁸ Referent: Damaliger Bürgermeister für Ordnung, Sicherheit und Bau der Stadt.

¹⁸⁹ Quelle: 'http://sozialisten.de/politik/publikationen/pressediens/view_html?zid=9491'.

die Erarbeitung von Bausteinen für das Wahlprogramm vorzulegen und diese in der politischen Auseinandersetzung bis zur Bundestagswahl weiter zu qualifizieren.

Anlässlich einer weiteren Podiumsdiskussion, die die Fraktion gemeinsam mit dem parteinahen Verein S zum Thema "Sind Städte und Gemeinden pleite?" am 06.05.2003 durchführte, verausgabte die Fraktion mindestens 1.084 €. Der Verein beteiligte sich lediglich mit 324 € an den Kosten. Im Podium waren der damalige Finanzbürgermeister der Stadt (CDU), ein Bürgermeister einer anderen sächsischen Gemeinde sowie ein Mitglied der Landtagsfraktion der PDS, jedoch wiederum kein Mitglied der Stadtratsfraktion vertreten. Ausweislich der Einladungen war Ziel der Veranstaltung, "die Öffentlichkeit zu informieren, zu sensibilisieren und zum Einbringen möglicher Lösungen anzuregen".

Zuwendungen der Stadt an die Fraktionen unterliegen aus der Rechtsnatur und Funktion der Fraktionen einer Zweckbindung dahingehend, diese nur im Rahmen teilorganschaftlicher Aufgabenstellungen der Fraktion, d. h. nur für die eigentlichen Aufgaben (nämlich der Steuerung und Erleichterung des Ablaufes der Meinungsbildung und Beschlussfassung im Stadtrat) und den Geschäftsbetrieb zu verwenden.

Nach den allgemeinen Grundsätzen über die Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit aus Fraktionszuschüssen, die ihren Ursprung wesentlich im Bereich der staatlichen Parlamente haben und auf die kommunalen Vertretungskörperschaften übertragen werden können, liegt Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion im Rahmen des Zulässigen, wenn die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Fraktion, die Vorhaben und Maßnahmen sowie künftig zu beantwortende Fragestellungen informiert wird und ein Bezug zu den teilorganschaftlichen Aufgabenstellungen der Fraktion besteht. Die Öffentlichkeitsarbeit soll weniger einen werbenden Charakter haben, sondern einen sachlichen Bezug zur kommunal politischen Fraktionsarbeit herstellen, darüber informieren und eine wechselseitige Kontaktaufnahme mit der Öffentlichkeit herstellen. Die Grenze ist erreicht, wenn ein konkreter Bezug zur Fraktionsarbeit fehlt und Wahlwerbung bzw. Parteienfinanzierung (direkt oder indirekt) beginnen (vgl. TNr. IV 4.6.5.1).

Nach Auffassung des StRPrA Löbau wurden mit den, von der konkreten Fraktionsarbeit im Stadtrat zumindest überwiegend losgelösten Veranstaltungen sowie der vorausgehenden Werbung die Grenzen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion in mehrerlei Hinsicht erheblich überschritten.

¹⁹⁰ 100 Plakate: 555,64 € (Beleg NT. 11 N03), Werbung im Regional-TV 104,40 € (Beleg NT. 9 A/03), Moderation: 100,00 € (Beleg NT. 13 A/03), Saalmiete: 150,00 € (Beleg Nr. 12 A/03) und technische Ausstattung: 174,00 € (Beleg NT. 10 A/03).

Veranstalter der wohnungspolitischen Konferenz waren der Außendarstellung nach zu urteilen der Stadtverband und die Stadtratsfraktion der PDS. Sämtliche relevanten Kosten der Veranstaltung wurden jedoch ausschließlich von der Fraktion getragen. Die Konferenz war daher bereits unter dem Aspekt der indirekten Parteienfinanzierung aus Fraktionszuschüssen, die verfassungswidrig war, zu beanstanden.

Zum anderen stand dem theoretischen Wunsch der Fraktion, die Veranstaltung als eigene Öffentlichkeitsarbeit darzustellen, die Tatsache entgegen, dass die Konferenz als Teil einer Kampagne des Parteivorstandes im Vorfeld des Bundestagswahlkampfes vorrangig dem Ziel diene, in einem relevanten Politikfeld das Profil der Gesamtpartei zu schärfen. Der Fraktion war es jedoch verfassungsrechtlich verwehrt, die ihr als Teil des Hauptorgans der Selbstverwaltungskörperschaft zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel zur direkten oder indirekten Finanzierung des Wahlkampfes ihrer Partei einzusetzen.

Soweit die Veranstaltung darauf orientiert war, lokal spezifische, lösungsorientierte Vorschläge für den Umbau der Wohnungswirtschaft vorzulegen, differenzierte Ansätze für Modelle des Stadtumbaus zu entwickeln, die Einbeziehung von Bürgern aus vom Umbau und insbesondere Abriss betroffenen Wohnungsgebieten sowie deren Interessenvertretung durch Bildung von Betroffenenvertretungen zu organisieren und alternative Eigentumsformen als gleichberechtigte Eigentumsformen neben der aktuellen staatlichen Orientierung auf Individualerwerb zu propagieren, diene sie überwiegend der Entwicklung und Förderung der Wahrnehmung der Politikansätze der Partei und nicht der Fraktion. Eine Finanzierung aus Fraktionszuschüssen war auch insofern mit dem Verbot einer verdeckten Parteienfinanzierung unvereinbar.

Die wohnungspolitische Konferenz diene wegen der allgemeinpolitischen Podiumsbeiträge sowie der Abwesenheit von Vertretern oder Angestellten der Fraktion im Podium nicht erkennbar dem Ziel, die Öffentlichkeit über die Willensbildung innerhalb der Fraktion und des Stadtrates zu wohnungspolitischen Fragestellungen zu unterrichten und das Geschehen im Stadtrat für den Bürger durchschaubarer zu gestalten bzw. die Akzeptanz seiner Entscheidungen zu fördern und die offen gebliebenen Entscheidungsprobleme zu benennen.

Da die Fraktion jedenfalls insoweit, als sie öffentliche Mittel in Anspruch nahm, auch dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unterlag, waren die Ausgaben im Zusammenhang mit der wohnungspolitischen Konferenz - gemessen an den Gesamtausgaben der Fraktion und am Ergebnis für die Stadt - auch unter diesem Gesichtspunkt zu beanstanden.

Die Ausgaben anlässlich der Podiumsdiskussion zum Thema "Sind Städte und Gemeinden pleite?" waren unter den Aspekten zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit letztlich nicht anders zu bewerten.

Das StRPrA Löbau weist ergänzend darauf hin, dass ein Verstoß gegen die dargestellten verfassungsrechtlichen Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen - in deren Folge nicht mehr auszuschließen ist, dass dadurch die Mandatsverteilung beeinflusst worden ist - in einem Wahlprüfungsverfahren Konsequenzen haben und die Gültigkeit einer Wahl gefährden kann. Verstöße sind dann gravierend, wenn sie entweder mit einer deutlichen Häufigkeit festzustellen sind oder wenn ein einmaliger Verstoß von besonderem Gewicht das Gebot der Chancengleichheit im Wahlkampf verletzt.

Folgerungen:

1. Das Verbot direkter oder indirekter Parteienfinanzierung und Wahlwerbung mit Fraktionsgeldern ist zu beachten.
2. Öffentlichkeitsarbeit: die keinen sachlichen Bezug zur kommunalpolitischen Fraktionsarbeit herstellt: ist künftig zu unterlassen.
3. Soweit öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden, ist das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
4. Die im Zusammenhang mit der wohnungspolitischen Konferenz zugunsten der Partei verwendeten Mittel sind der Stadt zu erstatten.

4.6.5.4 Ausgaben im Zusammenhang mit Gedenk- und Friedensveranstaltungen

Zum Weltfriedenstag 1999 bezahlte die Fraktion Ton- und Lichttechnik in Höhe von 682 € aus städtischen Zuschüssen (Beleg Nr. 18/99 A). Für ein Bühnenpodest fielen weitere 77 € an (Beleg Nr. 17/99 A).

Anlässlich der Friedensfeste der PDS am 01.09.2000 und 01.09.2001 finanzierte die Fraktion 150 A2-fonnatige Plakate und verausgabte in diesem Zusammenhang jeweils 323 € aus Fraktionszuschüssen (vgl. z. B. Beleg NI. 12 A/00). Für Technikausleihe und Tontechniker fielen im Jahr 2000 insgesamt 307 € an (Beleg NI. 15 A/00).

Im Hj. 2002 verausgabte die Fraktion 1.178 € für eine Zeitungsanzeige im Zusammenhang mit einer Gedenkveranstaltung für die Opfer des Holocaust mit anschließender Gedenkdemonstration (Beleg NI. 17 A/02).

Im selben Hj. zahlte sie zur materiellen Absicherung einer Veranstaltung zum Weltfriedenstag für den Auf- und Abbau einer überdachten Tribüne 1.161 € (Beleg NI. 19A/02).

Zur Mitgestaltung des Friedensfestes 2003 mietete die Fraktion ein Street Soccer Court für 1.183 € (Beleg NI. 17 A103).

Für einen Zeitungsaufruf zur Teilnahme an der Friedensdemonstration und -kundgebung am 14.02.2003 zahlte die Fraktion 1.234 € (Beleg NI. 3 A103). Für eine Anzeige in der Bildschirmzeitung des Regional-TV fielen weitere 176 € an (Beleg NI. 4 A103). Die Aufrufe erfolgten im Namen der Fraktion und des Stadtverbandes Görlitz der PDS.

Nach Angaben des Fraktionsgeschäftsführers hätte der Bezug zur Stadtratstätigkeit jeweils darin bestanden, dass die Öffentlichkeit anlässlich dieser Veranstaltungen an Ständen über die Fraktionsarbeit informiert wurde. Zu den Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit wird auf die rechtlichen Würdigungen unter den TNr. IV 4.6.5.1 - IV 4.6.5.3 verwiesen.

Die Durchführung von Friedens- und Gedenkveranstaltungen sowie Demonstrationen ist keine Aufgabe, die sich aus der teilorganschaftlichen Tätigkeit der Fraktion ableiten lässt. Sie ist auch wegen ihres allgemeinpolitischen Charakters klassische Parteiarbeit.

Folgerungen:

1. Die Fraktion hat die von der Stadt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel künftig zweckentsprechend zu verwenden. Direkte und indirekte Parteienfinanzierung ist zu unterlassen.
2. Die zweckwidrig direkt oder indirekt zugunsten der Partei verwendeten Beträge anlässlich von Gedenk- und Friedensveranstaltungen sind der Stadt zu erstatten.

4.6.5.5 Ehrung zum Internationalen Frauentag

Im Hj. 2001 übernahm die Fraktion anlässlich des Internationalen Frauentages die Kosten der musikalischen und gesanglichen Gestaltung einer Veranstaltung für gesellschaftlich aktive Frauen in Höhe von 205 €. Ausweislich des Honorarvertrages wurde die Veranstaltung durch die Fraktion "mitgetragen". Im Hj. 2004 verausgabte die Fraktion 120 € für ein derartiges Konzert, welches von der Fraktion und dem Stadtverband der Partei organisiert wurde.

Derartige Veranstaltungen haben nach Auffassung des StRPrA Löbau keinen Bezug zur Stadtratsarbeit und dürfen bereits daher nicht aus Fraktionsgeldern finanziert werden. Die Beteiligung der Fraktion unter Verwendung öffentlicher Mittel war unzulässig.

Folgerungen:

1. Die Fraktion hat die von der Stadt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel künftig zweckentsprechend zu verwenden. Direkte und indirekte Parteienfinanzierung ist zu unterlassen.
2. Die zweckwidrig direkt oder indirekt zugunsten der Partei verwendeten Beträge sind der Stadt zu erstatten.

4.6.5.6 Nachruf zum Tode eines Fraktionsmitgliedes

Anlässlich des Todes eines Mitgliedes finanzierte die Fraktion im Hj. 2004 eine Zeitungsanzeige in Höhe von 198 € aus Fraktionszuschüssen. Der Nachruf erfolgte im Namen des Ortsvorstandes und der Fraktion der PDS. Die Partei beteiligte sich ausweislich der vorgelegten Unterlagen Dicht an den Kosten.

Traueranzeigen für aktive oder ehemalige Mitglieder der Fraktion sind insoweit nicht zu beanstanden, soweit diese im Rahmen der jeweiligen Regelung, wie sie auch für kommunale Bedienstete gilt, veröffentlicht werden. Die vollständige Übernahme der Kosten des Nachrufes durch die Stadtratsfraktion war wegen des Verbotes der direkten oder indirekten Parteienfinanzierung aus Fraktionsgeldern jedoch unzulässig.

Folgerungen:

1. Direkte oder indirekte Parteienfinanzierung ist zu unterlassen.
2. Die der Partei zuzurechnende Betrag für die Anzeige ist der Stadt zu erstatten.

4.6.5.7 Neujahrsempfänge

Die Fraktion veranstaltete Neujahrsempfänge. Sie verausgabte dafür z. B. im Hj. 2005 mindestens 692 € aus Fraktionszuschüssen.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion liegt im Rahmen des Zulässigen, wenn sie über die Tätigkeit der Fraktion, deren Maßnahmen oder Vorhaben informiert. Sie muss für die breite Öffentlichkeit zugänglich sein und den Eindruck einer werbenden Einflussnahme zugunsten der Partei vermeiden. Insbesondere letzteres ist bei Neujahrsempfängen jedoch nicht auszuschließen. Darüber hinaus haben derartige Empfänge regelmäßig auch einen allgemeinpolitischen Charakter und stehen insofern nicht im Zusammenhang mit der Fraktionstätigkeit.

Das StRPrA Löbau verkennt nicht, dass Neujahrsempfänge auch der Kontaktaufnahme mit den geladenen Repräsentanten der Öffentlichkeit dienen. Diese ist aber in erster Linie Angelegenheit der Partei, die ggf. Anregungen der Gäste an die Fraktion herantragen kann.

Folgerung:

Die Finanzierung von Neujahrsempfängen aus Fraktionszuschüssen ist zu unterlassen.

4.6.5.8 Grußkarten

Die Fraktion finanzierte auch Weihnachts- und Neujahrspost aus Fraktionszuschüssen (z. B. in den Hj. 2004 und 2005 in Höhe von 46 € [BelegNI. 120 B/04] bzw. 50 €; [Beleg NI. K 126/05]).

Grußkarten zu den unterschiedlichsten Feiertagen sind im privaten und geschäftlichen Bereich zwar gemeinhin üblich. Aus den Aufgaben des Stadtrates und damit der Fraktionen lässt sich ihre Versendung jedoch grundsätzlich nicht ableiten. Sie stellen nach herrschender Meinung im geschäftlichen Umgang regelmäßig eine Form der Erinnerungswerbung dar. Da sich die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion jedoch stets der offenen oder verdeckten Werbung für die Partei enthalten muss, ist ihre Finanzierung aus Fraktionszuschüssen unzulässig.

Selbst wenn sich die Fraktion darauf beruft, sie habe die Empfänger hauptsächlich über Maßnahmen und Vorhaben sowie künftig im Rahmen der Fraktionsarbeit zu beantwortende Fragestellungen informiert und sich insofern im Rahmen des Zulässigen bewegt, ist dem entgegenzuhalten, dass zulässige Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion so gestaltet sein muss, dass die interessierte Öffentlichkeit allgemein Zugang hat. Der Empfängerkreis von Postsendungen ist wegen der damit verbundenen Kosten aber von vornherein beschränkt.

Folgerung:

Grußkarten sind nicht aus Fraktionszuschüssen zu finanzieren.

4.6.6 Darlehensgewährung

Die Fraktion gewährte einem Mitglied am 20.09.2005 ein am 31.03.2006 zur Rückzahlung fälliges, zinsloses Darlehen in Höhe von 3.000 €.

Fraktionen unterstützen die effiziente Aufgabenerledigung durch den Stadtrat. Die ihnen zu diesem Zweck zugewiesenen öffentlichen Mittel dürfen daher ausschließlich für Ausgaben, die durch den Geschäfts- oder Aufgabenbereich der Fraktion begründet sind, verwendet werden. Eine Darlehensgewährung an Mitglieder gehört nicht zum Geschäfts- oder Aufgabenbereich der Fraktion und war daher rechtswidrig.

Vorübergehend nicht benötigte Gelder legte die Fraktion im selben Zeitraum ertragbringend an.¹⁹¹ Mit der zinslosen Darlehensgewährung verstieß die Fraktion - ungeachtet der sonstigen Bewertung - wegen des Zinsverlustes zudem gegen die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (vgl. § 72 Abs. 2 SächsGemO).

Folgerungen:

1. Darlehen sind nicht aus Fraktionszuschüssen zu gewähren.
2. Soweit die Fraktion ihr treuhänderisch anvertraute öffentliche Mittel verwaltet, ist der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zu beachten.

4.6.7 Ausgaben für Blumen und Präsente und sonstige Ehrungen

Ausweislich der Kassenbelege finanzierte die Fraktion Blumen, Präsente und Glückwunschkarten anlässlich von Geburtstagen, privaten und dienstlichen Jubiläen und anderer, dem privaten Bereich zuzuordnender Anlässe der Stadträte, der Stadtbediensteten und Dritter aus öffentlichen Mitteln, z. B. in den Hj. 2004 mindestens in Höhe von 787 € und 2005 mindestens in Höhe von 563 €.

Begründenden Unterlagen waren teilweise der Anlass bzw. der/die Begünstigte/n der beschafften Blumen nicht zu entnehmen.

Die Fraktion finanzierte zudem jährlich anlässlich verschiedenster Gedenktage Blumengebinde aus Fraktionsgeldern (z. B. Belege Nm. 115 B/04 und 116 B/04 über 70 € sowie Beleg NI. B 7.1/05 über 200 €).

Blumen und Präsente dürfen aus Fraktionsgeldern nur bezahlt werden, wenn der Anlass im Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist. Der Kauf von Blumen und Präsenten für Mitglieder oder Mitarbeiter der Fraktion sowie Bedienstete der Stadt gehört nicht zu den Aufgaben einer Fraktion (vgl. auch TNI. IV 4.3.1). Die Ausgaben waren daher unzulässig.

Zur Beurteilung, ob Fraktionszuschüsse ausnahmsweise zulässigerweise für Blumen und Präsente verausgabt wurden, sind in den begründenden Unterlagen stets der Anlass sowie der oder die Begünstigte(n) nachzuweisen.

Das StRPrA Löbau verkennt zwar nicht die historische und moralische Bedeutung z. B. des Holocaust-Gedenktages. Die Finanzierung von Blumengebinden anlässlich von Gedenk- oder

¹⁹¹ Die Pflicht, vorübergehend nicht benötigte Gelder ertragbringend anzulegen, ergibt sich im Übrigen aus §§ 89 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 GernKVO/KomKVO.

Feiertagen gehört jedoch nicht zu den Fraktionsaufgaben. Eine Finanzierung aus Fraktionsgeldern ist daher ebenfalls unzulässig.

Folgerungen:

1. Blumen und Präsente für Zwecke, deren Anlass nicht im Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist, sind nicht mit Fraktionszuschüssen der Stadt zu bezahlen.
2. Die Fraktion hat den begründenden Unterlagen künftig stets Angaben beizufügen, aus denen der Anlass sowie der/die Begünstigte/n von Blumen und Präsenten hervorgehen.

4.6.8 Anschaffung eines Fernsehers und eines Videorekorders

Im Hj. 2001 beschaffte die Fraktion einen Fernseher und einen Videorekorder zum Gesamtpreis von 1.457 €. Ausweislich eines Vertrages vom 15.02.2001 wurden die Geräte dem Stadtvorstand der Partei zur gemeinsamen Nutzung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in deren Räumen übergeben. Die Fraktion blieb Eigentümerin der Geräte.

Die Fraktion unterstützte damit unzulässigerweise die Öffentlichkeitsarbeit der Partei.

Folgerungen:

1. Die Geräte sind im Fraktionszimmer im Rathaus aufzustellen. Andernfalls ist dem StRPrA Löbau schlüssig darzulegen, durch welche Vorkehrungen eine Nutzung durch die Partei ausgeschlossen werden kann.
2. Sollten die Geräte weiterhin durch die Partei genutzt werden, sind der Stadt die Anschaffungskosten zu erstatten.

4.6.9 Bewirtungen

Anlässlich eines gemeinsamen Abendessens der Fraktion mit Ehepartnern und sachkundigen Bürgern zum Abschluss der Wahlperiode 1994 bis 1999, an dem 50 Personen teilnahmen, verausgabte die Fraktion 700 € (Beleg Nr. 35/99 B). Die Fraktion hatte in der Wahlperiode 1994 bis 1999 sieben Mitglieder.

Für den "festlichen Abschluss der Klausur der Fraktion mit Ehefrauen und den sachkundigen Bürgern, die Aufgaben im Interesse der Fraktion erfüll[t]en" am 16.01.2000 bezahlte die Fraktion 937 € (Beleg Nr. 2 B/OO). Die Fraktion, die zum damaligen Zeitpunkt acht Mitglieder hatte, bewirtete insgesamt 35 Personen.

Ausweislich einer Restaurantrechnung vom 03.03.2001 (Beleg Nr. 3 A/01) finanzierte die Fraktion Speisen und Getränke anlässlich des "Jahresabschlusses" unter Einbeziehung sach-

kundiger EW und deren Ehepartnern, welche im Auftrag der Fraktion aktiv tätig waren in Höhe von 817 €. Insgesamt wurden 32 Personen bewirtet. Die Fraktion hatte in der Wahlperiode 1999 bis 2004 acht Mitglieder.

Ebenfalls für ein gemeinsames Essen der acht Fraktionsmitglieder, des Geschäftsführers und sechs sachkundiger Bürger zum Jahresabschluss 2002 verausgabte die Fraktion 349 € (Beleg Nr. 20 A/02).

Der Fraktion entstanden in allen Hj. auch Ausgaben für die Bewirtung anlässlich ihrer Sitzungen. Für belegte Brötchen sowie alkoholfreie Getränke verausgabte sie in diesem Zusammenhang im Hj. 2005 allein 918 € bzw. 115 €/Mitglied. Die Fraktionsmitglieder beteiligten sich nicht an den Kosten.

Die Bewirtung von Gästen kann zur Erfüllung von Fraktionsaufgaben in einem angemessenen Rahmen aus Fraktionsmitteln finanziert werden. Das StRPrA Löbau weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zur Nachweisführung der zweckentsprechenden Mittelverwendung aus den entsprechenden Abrechnungsbelegen zumindest der Anlass sowie die Art und Zahl der bewirtenden Gäste erkennbar sein müssen.

Reine Eigenbewirtungen (z. B. Beköstigungen zu Fraktionssitzungen oder anlässlich geselliger Veranstaltungen) dürfen nicht zulasten der Öffentlichkeit aus den Haushaltsmitteln der Fraktion finanziert werden. In diesen Fällen ist es für die Fraktionsmitglieder bzw. Angestellten der Fraktion vielmehr zumutbar, auf die Aufwandsentschädigung oder private Mittel zurückzugreifen.

Dem Grunde nach zulässige Bewirtungen aus Fraktionszuschüssen müssen im Übrigen sowohl im Einzelfall als auch insgesamt der Höhe nach vertretbar sein. Der Grundsatz des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes gilt für Bewirtungen wie für alle anderen Ausgaben der Fraktion. Dieser Grundsatz wurde bei den Eigenbewirtungen anlässlich der Fraktionssitzungen nicht ausreichend beachtet.

Folgerungen:

1. Ausgaben für Bewirtungen sind nur im Rahmen der dargestellten Grenzen zu tätigen. Eigenbewirtungen der Fraktionsmitglieder sowie deren Angehöriger sind zu unterlassen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung sind auf den Abrechnungsbelegen mindestens der Anlass sowie die Art und Zahl der bewirteten Gäste anzugeben.

4.6.10 Klausurtagungen

Die Fraktion führte regelmäßig Klausurveranstaltungen durch.

Für eine Klausurtagung: mit sachkundigen Bürgern "in Verbindung: mit einem Erholungsaufenthalt" vom 06.11. bis 08.11.1998 in der Tschechischen Republik, an der insgesamt 30 Personen teilnahmen, zahlte die Fraktion, die in der Wahlperiode 1994 bis 1999 sieben Mitglieder hatte, für zwei Übernachtungen sowie Speisen und Getränke 2.154 € (Belege Nm. 81 a/98B und 81 b/98B). Der tatsächliche Anlass der Reise war den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Zum "festlichen Abschluss der Klausur der Fraktion mit Ehefrauen und den sachkundigen Bürgern" im Januar 2000 in Görlitz verausgabte die Fraktion 937 € für Speisen und Getränke (Beleg NI. 2 B/00). Aufmerksamkeiten für ein Unterhaltungsspiel zum Abschluss der Klausurtagung wurden ebenfalls aus Fraktionsgeldern bezahlt.

Für eine gemeinsame Klausurtagung vom 19.12. bis 21.12.2003 in Kirschau von Vertretern der Fraktionen von PDS, BfG, SPD sowie Stadträten von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP, an der insgesamt 26 Stadträte teilnahmen, verauslagte die PDS-Fraktion die Gesamtkosten in Höhe von 7.095 € (Hotelkosten einschließlich Verpflegung: 2.595€, Honorarkosten einer Beratungsgesellschaft: 4.060 €, Hardwaremiete: 237€ sowie Dokumentation Landesrecht Sachsen: 203 €). Die auf die anderen Fraktionen bzw. Stadträte entfallenden Anteile wurden der PDS-Fraktion erstattet.¹⁹² Die begründenden Unterlagen enthielten weder Hinweise auf den Anlass der gemeinsamen Klausurtagung noch auf die Art der von der Beratungsgesellschaft erbrachten und abgerechneten Leistung. Entsprechende Unterlagen konnten dem StRPrA Löbau auch auf mehrfache Nachfrage bei allen Fraktionen nicht zur Verfügung gestellt werden. Mehrere Stadträte gaben jedoch übereinstimmend an, Thematik der gemeinsamen Beratung sei die rechtliche und wirtschaftliche Bewertung der Anlage von 50 Mio. € in ein Spezial-Sondervermögen im Hj. 2001 gewesen (vgl. TNI. IV 3.1). Die Klausurveranstaltung sei erforderlich gewesen, da sich der Stadtrat von der Verwaltung nicht oder nur unzureichend über die Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der Geldanlage informiert fühlte.

Ausgaben für Klausurveranstaltungen dürfen aus Fraktionszuschüssen dann geleistet werden, wenn Themen behandelt werden, die in einem Zusammenhang mit den Aufgaben der Fraktion stehen.

¹⁹² PDS: 2.048 €, BfG: 1.792 €, SPD 1.792€, Bündnis 90/Die Grünen: 512 € und FDP 512 €.

Die Übernahme von Kosten für mitreisende Personen, die nicht Angehörige oder Mitarbeiter der Fraktion sind, ist bei Weiterbildungsveranstaltungen prinzipiell unzulässig; bei Klausurtagungen dürfen sie nur dann übernommen werden, wenn deren Teilnahme nachweisbar für die Fraktionsarbeit erforderlich ist.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung sind den Belegen Unterlagen beizufügen, die Aufschluss über Teilnehmer und Themen der Klausurtagung geben.

Kulturelle Rahmenprogramme sind für die Fraktionsarbeit nicht erforderlich und dürfen daher nicht aus Fraktionsmitteln finanziert werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten sollten Klausurtagungen im Übrigen nur in Ausnahmefällen außerhalb der Stadt Görlitz durchgeführt werden.

Folgerungen:

1. Anlässlich von Klausurveranstaltungen sind ausschließlich Ausgaben aus Fraktionszuschüssen zu tätigen, die im Zusammenhang mit den Fraktionsaufgaben stehen.
2. Kosten für mitreisende Personen, die nicht Angehörige oder Mitarbeiter der Fraktion sind, sind nur dann zu übernehmen, wenn deren Teilnahme nachweisbar für die Fraktionsarbeit erforderlich ist.
3. Die Fraktion hat den Belegen Unterlagen beizufügen, die Aufschluss über Themen und Teilnehmer einer Klausurtagung geben (z. B. Tagesordnung, Teilnehmerübersicht usw.).
4. Ausgaben für gesellige Veranstaltungen sind nicht aus Fraktionszuschüssen zu bezahlen.
5. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei der Organisation und Durchführung der Klausurtagung künftig zwingend zu beachten.
6. Klausurtagungen sollten nur in Ausnahmefällen außerhalb der Stadt Görlitz veranstaltet werden.

4.6.11 Spenden

Die Fraktion spendete in allen Hj. des Prüfungszeitraumes aus den von der Stadt erhaltenen Zuschüssen im erheblichen Umfang zugunsten verschiedenster Vereine, Einrichtungen und Projekte bzw. unterstützte diese mit Zuwendungen, z. B. in den Hj. 2004 in Höhe von 690 € und 2005 in Höhe von 1.458 €.

Fraktionszuschüsse dienen ausschließlich der fraktionsspezifischen Tätigkeit. Sie sind zur Finanzierung und Koordinierung, Steuerung und Erleichterung der Arbeit der Stadträte bestimmt und insoweit zweckgebunden (vgl. u. a. TNr. IV 4.3.1). Die Ausreichung von Spenden gehört nicht zu den in diesem Rahmen anfallenden Aufgaben.

Folgerung:

Fraktionsmittel sind nicht für Spenden und ihnen gleich kommende Zuwendungen zu verwenden.

4.6.12 Weitere Feststellungen**4.6.12.1 Beitrag zur Weihnachtsillumination 2005**

Im Hj. 2005 leistete die Fraktion aus den städtischen Zuschüssen einen Beitrag zur Weihnachtsillumination der Stadt und verausgabte dafür 100 €(Beleg NI. B 14.1/05).

Zuwendungen dürfen nur zur Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktion verwendet werden. Aktives Quartiersmanagement lässt sich aus diesen Aufgaben der Stadtratsfraktion unter keinen erdenkbaren Umständen ableiten, weshalb die Ausgabe zweck- und insofern rechtswidrig war.

4.6.12.2 Ankauf eines Bildes aus der Kinder- und Jugendgalerie

Ausweislich des Kassenbuches kaufte die Fraktion 2005 ein Bild für 350 € aus der Kinder- und Jugendgalerie. Den Beleg NI. K 124/05, auf den im Kassenbuch Bezug genommen wurde sowie sonstige diesbezügliche begründende Unterlagen enthielt die Belegsammlung nicht .

Die Anschaffung des Bildes aus Fraktionszuschüssen war unzulässig, da Kulturförderung nicht zu den Aufgaben der Stadtratsfraktion gehört. Die Anschaffung überstieg zudem das unabweisbar Notwendige zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Mit dem Kauf des Bildes verstieß die Fraktion daher auch gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 72 Abs.2 SächsGemO).

Im Übrigen müssen Buchungen neben Kassenanordnungen durch Auszahlungsnachweise und ferner durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein (§ 34 Abs. 1 Satz 1 GemKVO/KomKVO).

Folgerungen zu den TNrn. IV 4.6.12.1 und IV 4.6.12.2:

1. Die Fraktion hat Anschaffungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht erforderlich sind, zu unterlassen.
2. Kulturförderung ist nicht aus Fraktionszuschüssen zu bezahlen.
3. Buchungen sind neben Kassenanordnungen durch Auszahlungsnachweise und ferner durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen), zu belegen.
4. Das angekaufte Bild ist der Stadtverwaltung zur weiteren Verwertung zu übergeben. Sofern dies nicht mehr möglich sein sollte, ist der Stadt der Kaufpreis zu erstatten.